

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

10. September 1870.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Um auch für die Gemeinde Unserer Hofkirche in Weimar eine der allgemeinen Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 entsprechende Ordnung herzustellen, so jedoch, daß dem besondern Verhältnisse, in welchem Wir und Unsere Familie zu dieser Gemeinde stehen, Genüge geschieht, verordnen Wir nach Gehör Unseres Kirchenrathes, wie folgt:

§. 1.

Die Kirchengemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1851 und die Ausführungs-Berordnung dazu von demselben Tage kommen für die Hofkirchengemeinde in Weimar mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen zur Anwendung.

§. 2.

Die Gemeinde besteht aus den Christen evangelischen Bekenntnisses, welche nach dem am 1. Dezember 1827 publicirten Regulativ über die Parochial-Ber-